**Masernschutzgesetz: Drei Fragen an Anna Mahler, Pressesprecherin der AOK Sachsen-Anhalt**

**Was gilt ab dem 1. März 2020 in Bezug auf die Masernimpfung?**

Das neue Gesetz sieht vor, dass alle Kinder beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Das gilt auch für Kinder, die bei privaten Tagesmüttern oder -vätern untergebracht sind. Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und Beschäftigte medizinischer Einrichtungen, die nach 1970 geboren sind, müssen die Impfungen ebenfalls nachweisen.

**Was passiert, wenn man sie nicht nachweisen kann?**

Dann drohen mitunter empfindliche Konsequenzen. Ist ein Kind nicht geimpft, kann es zum Beispiel vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Nichtgeimpftes Personal darf nicht in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen arbeiten. Ein Fehlender Nachweis gilt zudem künftig als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

**Ist die Masernimpfung gut verträglich?**

Die Masern-Impfung ist gut verträglich. In den ersten Tagen danach kann die Haut an der Einstichstelle gerötet und etwas warm sein. Manchmal treten auch Fieber, Kopf- und Gelenkschmerzen auf, klingen aber in der Regel schnell wieder ab. Bei rund fünf Prozent der Geimpften kommt es nach einer Woche zu leichtem Hautausschlag, den so genannten Impfmasern, die nicht ansteckend sind. Schwerwiegende Nebenwirkungen sind aber äußerst selten.



Foto: Anna Mahler, Pressesprecherin der AOK Sachsen-Anhalt